

543 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten sind Konsulargebühren gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Konsulargebührentarifes zu entrichten.

(2) Barauslagen, die der Vertretungsbehörde bei einer Amtshandlung erwachsen, sind zu ersetzen, sofern sie über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen und nach den Verwaltungsvorschriften nicht von Amts wegen zu tragen sind.

§ 2. (1) Die Konsulargebühren sind durch Verwendung vom Stempelmarken zu entrichten.

(2) Die Stempelmarken sind von der Vertretungsbehörde als Nachweis für die Entrichtung der Konsulargebühr auf das schriftliche Anbringen, durch das die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt wurde, oder, falls ein schriftliches Anbringen nicht vorliegt, auf den über die Amtshandlung aufzunehmenden Aktenvermerk oder in das Beglaubigungsregister zu kleben und durch eine die Vertretungsbehörde bezeichnende Stampiglie zu entwerten.

(3) Wird aus Anlaß einer gebührenpflichtigen Amtshandlung eine Schrift ausgestellt oder durch eine Eintragung verändert, so ist auf dieser Schrift von der Vertretungsbehörde ein Vermerk über die Entrichtung der Konsulargebühr anzubringen.

§ 3. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Eine Amtshandlung ist im Sinne dieser Bestimmung als begonnen anzusehen, so bald die in Anspruch genommene Tätigkeit der Vertretungsbehörde tatsächlich einsetzt.

§ 4. (1) Wenn die Einbringung der Konsulargebühr und der Ersatz von Barauslagen vor-

aussichtlich gefährdet sind, hat die Vertretungsbehörde die Durchführung der Amtshandlung und die Ausfolgung der gebührenpflichtigen Schrift von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen, außer wenn dies einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für die die Amtshandlung beantragenden Personen, oder für die Personen, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird, zur Folge hätte.

(2) Österreichische Gerichte und Verwaltungsbehörden, die eine Vertretungsbehörde um die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung ersuchen, haben vom Gebührenpflichtigen die Leistung einer entsprechenden Sicherheit für die zu entrichtende Konsulargebühr und für die voraussichtlichen Barauslagen zu verlangen. Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung sind im Ersuchschreiben anzugeben.

(3) Personen, die eine Amtshandlung beantragen, und Personen, in deren Interesse diese Amtshandlung vorgenommen wird, sind zur Entrichtung der Konsulargebühr und zum Ersatz der Barauslagen zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(4) In Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, (§ 41 Abs. 2) sind für Barauslagen die Bestimmungen des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(5) Gegenstände, auf die sich eine Amtshandlung bezieht, haften auch dann für die Konsulargebühr und für Barauslagen, wenn sie nicht im Eigentum des Abgabepflichtigen stehen.

§ 5. Werden in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit mehrere Vertretungsbehörden in Anspruch genommen, so ist die Konsulargebühr durch jene Vertretungsbehörde zu erheben, die die letzte Amtshandlung vornimmt; dasselbe gilt sinngemäß für den Ersatz von Barauslagen.

§ 6. Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, daß sie in bezug auf den Gegenstand der gebührenpflichtigen Amtshandlung als eine Person anzusehen sind, so ist die Konsulargebühr nur im einfachen Betrag zu entrichten.

§ 7. (1) Unter einem Bogen ist ein Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210×297 mm nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbogen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.

(2) Für Blätter, die das Ausmaß eines Bogens überschreiten, ist die Gebühr im zweifachen Betrage zu entrichten. Weicht jedoch das im Empfangsstaat für einen Bogen übliche Ausmaß von dem im Absatz 1 festgesetzten Ausmaß ab, so ist diese Abweichung für die Bemessung der Konsulargebühr ohne Belang.

§ 8. (1) Die Umrechnungskurse für fremde Währungen zum Zwecke der Entrichtung der Konsulargebühren und des Ersatzes von Barauslagen werden vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf Grund der valutarischen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfangsstaates festgesetzt und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten für einzelne Währungen eine im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichte Auf- oder Abrundung, den Verhältnissen der betreffenden Währung entsprechend, festsetzen.

§ 9. Erheben die Vertretungsbehörden eines fremden Staates von österreichischen Staatsbürgern Konsulargebühren, die höher oder niedriger sind als die durch dieses Bundesgesetz für die entsprechenden Amtshandlungen festgesetzten Konsulargebühren, so kann das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß die Konsulargebührensätze für derartige Amtshandlungen, die im Interesse dieses fremden Staates oder seiner Angehörigen vorgenommen werden, den Konsulargebührensätzen des fremden Staates angeglichen werden.

§ 10. (1) Von Konsulargebühren sind befreit:

- Amtshandlungen, bei denen im Einzelfall die Einhebung einer Gebühr dem österreichischen öffentlichen Interesse erheblich zuwider liefe;
- Amtshandlungen, die den Schutz österreichischer Staatsbürger oder die Wahrung ihrer Interessen bei völkerrechtswidrigem Verhalten ausländischer Behörden betreffen; dasselbe gilt bei einem Ausnahme- oder Notzustand;
- Amtshandlungen im Zusammenhang mit den im Kriege 1939 bis 1945 vermißten österreichischen Staatsbürgern.

(2) Personen, denen ein österreichisches Gericht oder eine ausländische Behörde für eine

bestimmte Rechtssache das Armenrecht zuerkannt hat, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Konsulargebühr und von dem Ersatz der Barauslagen für die mit dieser Rechtssache zusammenhängenden Amtshandlungen befreit.

(3) Die Vertretungsbehörden sind ermächtigt, im Einzelfall die Konsulargebühren nicht einzuhaben, wenn die Entrichtung der Gebühr den notdürftigen Unterhalt des Gebührenpflichtigen oder der Personen, für die er zu sorgen hat, gefährden würde.

(4) Die Vertretungsbehörden sind ermächtigt, im Einzelfall von der Erhebung der Konsulargebühr ganz oder zum Teil abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Entrichtung der vollen Gebühr in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen eine Härte bedeuten würde.

(5) Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Verhältnis zu einzelnen Staaten aus wichtigen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen verfügen, daß bestimmte Konsulargebühren in ermäßigttem Ausmaß oder überhaupt nicht erhoben werden.

§ 11. Bei der Erhebung der Konsulargebühren haben die Vertretungsbehörden die Befugnisse der Abgabenbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Befugnis einer Abgabenbehörde zweiter Instanz im Sinne der Abgabenverfahrgesetze auszuüben.

§ 12. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 1967 eintritt.

(2) Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1952 über die Erhebung von Gebühren und die Einhebung von Kosten für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1952), BGBl. Nr. 178, ist auf alle Vorgänge, für die eine Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 1967 eintritt, nicht mehr anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist grundsätzlich das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beauftragt, mit der Vollziehung des § 8 jedoch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(4) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

543 der Beilagen

3

Konsulargebührentarif

Tarif-post	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen	Höhe der Gebühr
1	(1) Anbringen, betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschungen sowie Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson	40 S.
	(2) Für jede Beilage.....	10 S.
	(3) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Ansuchen gestellt werden.	
	(4) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.	
2	Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist	
	1. für den ersten Bogen	80 S,
	2. für jeden weiteren Bogen	40 S.
3	Anfertigung einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen	50 S.
4	Beglaubigung	
	1. einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam oder der Unterschrift einer Privatperson	80 S,
	2. der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung für jeden Bogen	80 S.
5	(1) Ausstellung von Bescheinigungen	
	1. in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
	a) Staatsbürgerschaftsnachweis	80 S,
	b) andere Bescheinigungen	50 S,
	2. in anderen Angelegenheiten	100 S.
	(2) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Ver- sorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.	
6	Ausstellung	
	1. eines Einzel- oder Familienpasses, eines Fremdenpasses oder eines Reise- dokumentes gemäß Artikel 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955	100 S,
	2. eines Kinderausweises	40 S.
7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder Erweiterung des Geltungsbereiches eines Einzel- oder Familienpasses, eines Fremdenpasses oder eines Reisedoku- mentes gemäß Artikel 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flücht- linge, BGBl. Nr. 55/1955	50 S.
8	(1) Erteilung eines Sichtvermerkes in Einzel- oder Familienpässe, Kinder- ausweise oder andere Reisedokumente mit Ausnahme von Sammelpässen	
	I. zur einmaligen Ein- oder Durchreise	
	1. im allgemeinen	30 S,
	2. für	
	a) Teilnehmer an religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen und son- stigen kulturellen Veranstaltungen sowie für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Hochschulen,	
	b) Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstal- tungen,	
	c) Teilnehmer an Veranstaltungen der beruflichen Interessenvertretungen,	
	d) Teilnehmer an Veranstaltungen, die dem Sport oder der sonstigen Leibesertüchtigung dienen,	
	e) Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung	
		10 S.

4

543 der Beilagen

Tarif-post	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen	Höhe der Gebühr
	II. zur mehrmaligen Ein- oder zur mehrmaligen Durchreise.....	100 S.
	(2) Erteilung eines Sichtvermerkes in einen Sammelpaß zur einmaligen Ein- oder Durchreise pro eingetragener Person	10 S.
	(3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes	
	1. in Diplomatenpässe,	
	2. in Laissez-passier der Vereinten Nationen,	
	3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benützte Reisepässe,	
	4. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen, und für Stipendiaten.	
9	Erteilung eines Sichtvermerkes (einer Vidierung) in anderen Angelegenheiten als Paßsachen.....	30 S.
10	(1) Ausfertigung eines Leichenpasses.....	250 S.
	(2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsopfern, Opfern des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich oder von Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung.	
11	Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren, für jede begonnene Stunde der Amtshandlung	150 S.
12	(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer Empfangsbestätigung	50 S.
	(2) Verwahrung und Ausfolgung	
	a) wenn die Verwahrung nicht länger als ein Jahr gedauert hat.....	100 S,
	b) für jedes weitere angefangene Jahr	200 S.
	(3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein Verwahrstück.	
13	(1) Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden,	
	1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung einschließlich des Hin- und Rückweges	80 S,
	2. wenn die Abwesenheit vom Amte länger als 6 Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde.....	50 S.
	(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr unterliegt.	

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Die Erhebung von Abgaben für Amtshandlungen der Vertretungsbehörden im Ausland ist eine nicht auf Österreich beschränkte, sondern allgemein bewährte Einrichtung des Abgabenrechtes. Diese Abgaben werden in Österreich im Hinblick auf die für gleichartige Tatbestände im Inland erhobenen Gebühren als Konsulargebühren bezeichnet. Daß die Konsulargebühren gegenüber den Gebühren im Inland höher sind, hat seine Begründung in dem größeren Aufwand, den die Vertretungsbehörden im Ausland erfordern. Außerdem werden mit den Konsulargebühren die im Inland vielfach von den Gebietskörperschaften neben den Gebühren zur Erhebung kommenden Verwaltungsgaben abgegolten. Auch bilden sie ein geeignetes Mittel, darauf einzuwirken, daß österreichische Staatsangehörige bei Inanspruchnahme fremder Vertretungsbehörden in abgaberechtlicher Hinsicht nicht schlechter behandelt werden, als die fremden Staatsangehörigen bei Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden.

In Österreich bestehen Konsulargebührenvorschriften seit über 200 Jahren. Sie wurden zuletzt in dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1952 über die Erhebung von Gebühren und die Einhebung von Kosten für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1952), BGBl. Nr. 178, neu geregelt. Die seitdem fortgeschrittene Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen, die Stabilisierung der Währungsverhältnisse, die mit 1. Jänner 1962 in Kraft getretene Bundesabgabenordnung sowie die Erfahrungen und Wünsche der Praxis und die Erfordernisse der Verwaltungsvereinfachung machen es notwendig, die Konsulargebührenvorschriften neu zu fassen.

Der vorliegende Entwurf eines Konsulargebührengesetzes 1967 folgt den das Konsulargebührengesetz 1952 beherrschenden Grundsätzen. Durch diesen Entwurf sollen jedoch die im derzeit geltenden Konsulargebührentarif in Goldkronen festgesetzten Konsulargebühren durch Schillingbeträge ersetzt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis ist die Entrichtung der Konsulargebühren, die bisher in besonderen Konsulargebührenmarken zu entrichten waren, in Stempelmarken vorgesehen. Des weiteren werden

durch den vorliegenden Gesetzesentwurf mehrere Bestimmungen des Konsulargebührengesetzes den Vorschriften der Bundesabgabenordnung angepaßt. Einige Tarifbestimmungen, deren Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den dadurch hereingebrachten Gebühren stand oder die sich als den wirtschaftlichen Beziehungen abträglich erwiesen haben, wie zum Beispiel die Gebührenpflicht der Erteilung von Auskünften in wirtschaftlichen Angelegenheiten, sind in den Tarif nicht mehr aufgenommen worden.

Eine Überprüfung des Aufkommens der Konsulargebühren in den letzten Jahren hat ergeben, daß diese eine sinkende Tendenz aufweisen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Bundesregierung, entsprechend der international allgemein zu beobachtenden Tendenz, den Reiseverkehr zu erleichtern, mit zahlreichen Staaten Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges abgeschlossen hat; dadurch sind im Verhältnis zu diesen Staaten die bei der Erteilung von Sichtvermerken eingehobenen Konsulargebühren in Wegfall gekommen. Da in der Zukunft mit weiteren Staaten derartige Abkommen abgeschlossen werden dürfen, ist zu erwarten, daß die Eingänge an Konsulargebühren auch weiterhin abnehmen werden.

Die Durchführung des Gesetzes erfordert keine Personalvermehrung, sondern wird im Gegenteil einen geringeren Verwaltungsaufwand bewirken.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 entspricht der im Konsulargebührengesetz 1952, § 1, Abs. 1, enthaltenen Bestimmung.

Abs. 2 bestimmt den Ersatz von Barauslagen, die über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinaus erwachsen und nicht nach den Verwaltungsvorschriften von Amts wegen zu tragen sind. Die Vertretungsbehörden haben im Ausland keine Möglichkeit einer zwangswise Einziehung.

Bereits im Konsulargebührengesetz 1952 wurde die Verpflichtung normiert, neben den Konsulargebühren auch Barauslagen einzufordern. Solche Barauslagen erreichen oft eine nicht unbeträchtliche Höhe.

Zu § 2:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Konsulargebühren an Stelle besonderer Konsulargebührenmarken in Stempelmarken entrichtet werden.

Die Entwertungsvorschrift ist bisher in der Konsulargebühren-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 227/1952, enthalten.

Die Bestimmung des Absatzes 3 dient dem Gebührenpflichtigen als Nachweis der Entrichtung der Konsulargebühr.

Zu § 3:

Hier wird festgelegt, in welchem Zeitpunkt eine Gebührenschuld nach diesem Bundesgesetz entsteht.

Zu § 4:

Gemäß Abs. 1 wird die Durchführung einer Amtshandlung und die Ausfolugng einer Schrift, wenn eine Gebührenpflicht besteht und Barauslagen zu ersetzen sind, von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig gemacht, sofern dies nicht für die die Amtshandlung beantragenden Personen oder für die Personen, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird, einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zur Folge hätte.

Abs. 2 entspricht der Bestimmung des § 10 Abs. 1 der Konsulargebühren-Durchführungsverordnung 1952 und bezweckt gleichfalls die Sicherung der Gebührenentrichtung und des Ersatzes der Barauslagen.

Im Abs. 3 wird festgelegt, welche Personen zur Gebührenentrichtung und zum Ersatz von Barauslagen verpflichtet sind. Diese Personen haften als Gesamtschuldner.

Abs. 4 verweist auf die im § 41 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, enthaltene Verfassungsbestimmung, gemäß der die Vertretungsbehörden bei der Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und bei der Entscheidung über derartige Anträge des AVG. 1950 anzuwenden haben. Die in den §§ 76 und 79 des AVG. 1950 enthaltenen Bestimmungen weichen von der im Abs. 1 vorgesehenen Regelung betreffend Barauslagen ab.

Die Bestimmung im Abs. 5 kommt besonders bei der Verwahrung von Gegenständen durch die Vertretungsbehörden in Frage. Dadurch ist eine Sachhaftung gegeben, die dem ausländischen Recht im Prinzip keineswegs fremd ist. Ihre Beibehaltung ist zwecks Sicherung oft beträchtlicher Gebühren angezeigt.

Zu § 5:

Werden mehrere Vertretungsbehörden mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung befaßt, so ist die Konsulargebühr bei jener Vertretungsbehörde zu entrichten, die als letzte tätig wird. Dasselbe gilt sinngemäß für den Er-

satz von Barauslagen. Auf diese Weise soll dem Gebührenpflichtigen die Entrichtung der Konsulargebühr und der Ersatz von Barauslagen bei einem Tätigwerden mehrerer Vertretungsbehörden erleichtert werden. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der im § 6 Abs. 1 der Konsulargebühren-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 227/1952, enthaltenen Vorschrift.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht § 7 Gebühren gesetz 1957, BGBl. Nr. 267.

Zu § 7:

Das im Abs. 1 angeführte Bogenausmaß entspricht dem im Gebühren gesetz 1957, BGBl. Nr. 267, festgelegten Ausmaß.

Im Abs. 2 wird berücksichtigt, daß das in Österreich gebräuchliche Papierausmaß nicht in allen Ländern üblich ist. Falls im Empfangsstaat ein anderes Papierausmaß üblich ist, bleibt dies für die Bemessung der Konsulargebühren ohne Belang.

Zu § 8:

Abs. 1 regelt die Festsetzung und die Veröffentlichung der Umrechnungskurse für ausländische Währungen zum Zwecke der Entrichtung der Konsulargebühren und für den Ersatz von Barauslagen. Die Festsetzung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und wird im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

Abs. 2 sieht vor, daß das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten für einzelne Währungen eine im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichte Auf- oder Abrundung, den Verhältnissen der betreffenden Währung entsprechend, festsetzen kann. Bereits der § 8 der Konsulargebühren-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 227/1952, enthält Bestimmungen über eine Aufrundung beim englischen Pfund und bei Währungen mit gleicher Währungsunterteilung, sowie bei Beträgen in griechischer, finnischer, französischer, italienischer, jugoslawischer und tschechoslowakischer Währung. Da das britische Währungssystem im Jahre 1970 auf das Dezimalsystem umgestellt werden soll und eine solche Umstellung auch bei anderen Währungen des Pfundsystems erfolgen dürfte — Australien ist bereits zum Dezimalsystem übergegangen —, wird seinerzeit eine neuere Festsetzung der Auf- und Abrundung für diese Währung erforderlich sein. Entsprechend den Bestimmungen des Gebühren gesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, sieht der vorliegende Entwurf auch eine Abrundung von Beträgen vor. Bei gewissen Währungen sind Zahlungsmittel klei-

543 der Beilagen

7

nerer Werte praktisch nicht mehr im Umlauf; für solche Fälle ist eine Aufrundung festzusetzen.

Zu § 9:

Die Bestimmungen über die Reziprozität entsprechen der bisherigen Regelung des § 8 Konsulargebührengesetz 1952.

Zusätzlich tragen diese Bestimmungen der Umstellung des Konsulargebührentarifes von Goldkronen auf Schillinge bezüglich Empfangsstaaten mit weicher Währung Rechnung. Diese Bestimmungen geben die Möglichkeit, im Verhältnis zu solchen Staaten die Beibehaltung der bisherigen Höhe der eingehobenen Konsulargebühren im Verordnungswege zu verfügen, da nicht beabsichtigt ist, durch eine Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen anderen Staaten eine Ermäßigung ohne Gegenleistung zuteil werden zu lassen.

Durch diese Bestimmungen erscheint eine den Anforderungen des Artikels 18 Abs. 2 B.-VG. genügende Determinierung der Vollziehung gewährleistet.

Die Kann-Bestimmung wurde deshalb gewählt, um in konkreten Fällen außenpolitische und wirtschaftspolitische Gründe, die die Erlassung einer solchen Verordnung in einem konkreten Fall nicht für zweckmäßig erscheinen lassen, berücksichtigen zu können.

Zu § 10:

Abs. 1 enthält Bestimmungen, welche Amtshandlungen von Konsulargebühren befreit sind.

Abs. 2 betrifft die Befreiung von Konsulargebühren und von dem Ersatz der Barauslagen im Zusammenhang mit dem Armenrecht für eine bestimmte Rechtssache.

Abs. 3 und 4 entsprechen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 7 Konsulargebührengesetz 1952, Abs. 5 jenen des Abs. 3 § 6 leg. cit.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Abs. 3 Konsulargebührengesetz 1952.

Zu § 12:

Gemäß Abs. 1 ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes der 1. Jänner 1968 vorgesehen.

Abs. 2 setzt das Konsulargebührengesetz 1952 außer Kraft.

Abs. 3 enthält die Vollzugsklausel, wobei gegenüber jener des Konsulargebührengesetzes 1952 die durch das Bundesgesetz vom 25. Mai 1966 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70, getroffene Kompetenzregelung berücksichtigt wurde.

Abs. 4 entspricht Abs. 4 § 10 Konsulargebührengesetz 1952.

Konsulargebührentarif**Zu TP. 1:**

Hier ist die Gebührenpflicht für jene konsularen Amtshandlungen geregelt, die von den Vertretungsbehörden neben den Amtshandlungen, für die nach diesem Tarif eine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist, häufiger durchgeführt werden. Die generelle Gebührenpflicht für Eingaben an die Vertretungsbehörden hat in der Praxis einen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht, der in keinem Verhältnis zu den Konsulargebühreneingängen stand.

Zu TP. 2:

Diese Tarifpost entspricht der Tarifpost 2 der derzeit in Geltung stehenden Regelung.

Zu TP. 3:

Die Formulierung dieser Bestimmung berücksichtigt die nunmehr überwiegend mechanische Art der Vervielfältigung.

Zu TP. 4:

Diese Tarifpost entspricht den bisherigen Tarifposten 5, 6 und 7 wobei unter lit. 2. auch auf die überwiegend mechanische Art der Vervielfältigung Rücksicht genommen wurde.

Zu TP. 5:

Hier wird für Bescheinigungen, ausgenommen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt. Die nach dem Konsulargebührengesetz 1952 einer Gebühr unterliegenden „Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Pensionsgenüssen, Erziehungsbeiträgen oder Renten“ sollen durch diese Tarifpost von der Gebührenpflicht ausgenommen werden, wobei entsprechend der nunmehr geltenden Terminologie, wonach Leistungen aus der Pensionsversicherung im Rahmen der Sozialversicherung „Pensionen“ heißen und die Leistungen aus der Unfallversicherung die Bezeichnung „Rente“ beibehalten haben, eine Ergänzung erfolgte.

Zu TP. 6 bis 8:

Diese Tarifbestimmungen regeln die Gebührenpflicht für die Ausstellung von Reiseurkunden und für die Erteilung von Sichtvermerken. Im Gegensatz zum Konsulargebührengesetz 1952 sind in Angleichung an die geltenden Vorschriften des Gebührengesetzes 1957 außer für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und für die Erweiterung des Geltungsbereiches eines Reisepasses keine Konsulargebühren mehr für die Veränderung, Richtigstellung oder Ergänzung eines Reisepasses vorgesehen. Auch richtet sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Erteilung von Sichtvermerken die Höhe der Gebühr nicht mehr nach der Gültigkeitsdauer.

Neu aufgenommen wurde in den Tarif die Gebührenpflicht für die Ausstellung, Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder Erweiterung

des Geltungsbereiches eines Fremdenpasses oder eines Reisedokumentes gemäß Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBL. Nr. 55/1955.

Die bisher unter Tarifpost 14 vorgesehene Ermäßigung der Sichtvermerksgebühren für bestimmte Personen-Kategorien wurde hinsichtlich der Opfer der rassischen Verfolgung erweitert. Neu aufgenommen wurde die Gebührenfreiheit für die Erteilung eines Sichtvermerkes für Laissez-passier der Vereinten Nationen und für Stipendiaten.

Zu TP 9:

Diese Tarifpost entspricht der bisherigen Tarifpost 15.

Zu TP 10:

Gegenüber der entsprechenden bisherigen Tarifpost 16 wurde auch hier hinsichtlich der Gebührenfreiheit eine Erweiterung bezüglich der Opfer der rassischen Verfolgung vorgenommen.

Zu TP 11:

Diese Tarifpost entspricht der bisherigen Tarifpost 18.

Zu TP 12:

Diese entspricht der bisherigen Tarifpost 21, wobei ein zur Verwahrung übergebener Gegenstand als „Verwahrstück“ bezeichnet wird.

Zu TP 13:

Durch diese Bestimmung sollen die höheren Kosten, die bei Durchführung einer Amtshandlung außerhalb des Amtes erwachsen, berücksichtigt werden. Trotz der höheren Konsulargebühr sind allfällige aus derartigen Amtshandlungen entstehende Barauslagen, einschließlich der Gebühren nach der jeweils geltenden Reisengebührenvorschrift, zusätzlich in Rechnung zu stellen.